

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. vom 29.07.2016 zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 31.5.2016

Vorbemerkung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Wir nehmen zu diesem Entwurf Stellung als ein Wohlfahrtsverband, der professionelle Einrichtungen und Dienste in verschiedenen Bereichen betreibt, aber auch als Mitgliederverband, der getragen wird von rund 340.000 Mitgliedern sowie mehr als 65.000 ehrenamtlichen Helfer*innen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen wirken in der AWO zusammen, um bei der Bewältigung sozialer Probleme und Aufgaben mitzuwirken und um den demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen.

Wir richten unsere Arbeit an unseren Grundwerten von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit aus und sind überzeugt, dass jedem Menschen mit einer Hilfe und Unterstützung auf Augenhöhe am besten gedient ist. Unsere Hilfeleistungen verstehen wir nicht als Almosen, sondern als Unterstützung, auf die jeder Mensch selbstverständlich einen Anspruch hat. Wir unterstützen Menschen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten.

Zusammenfassung

Wir begrüßen, dass mit dem Entwurf die Rechtssicherheit und der Verbraucherschutz, insbesondere die klare und rechtzeitige Information der Verbraucher*innen über die Vertragsbedingungen gesichert werden sollen. Besonders begrüßen wir den Ausnahmetatbestand aus § 651 a Abs. 5 BGB-E und plädieren dafür, ihn unbedingt beizubehalten. Reiseangebote, Freizeiten und ähnliches sind ein wichtiger Teil unseres sozialen Engagements, das oft genug ausschließlich von Ehrenamtlichen organisiert wird. Die AWO, aber auch ihr Jugendwerk verfolgen damit pädagogische und soziale Ziele und Wertvorstellungen und setzen sie u.a. mit diesen Angeboten um. Dies schlägt sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Reisen nieder. Gerade unsere kleinen Vereine und Jugendwerke wären mit den zahlreichen Pflichten eines Reiseveranstalters schlicht überfordert und müssten ohne einen angemessenen Ausnahmetatbestand diese Angebote aufgeben. In diesem Zusammenhang ist auch eine Definition einiger Tatbestandsmerkmale des § 651 a Abs. 5 BGB-E von besonderem Interesse.

Zum Vorhaben im Einzelnen

1. Reisen in der AWO

Grundsätzlich halten wir die Regelungen des Vorschlags für begrüßenswert. Mit dem Ausnahmetatbestand in § 651 a Abs. 5 BGB-E wird ein nicht unwichtiger Teil von "Reiseveranstaltern" berücksichtigt, die nicht in Konkurrenz zu gewerblichen Reiseanbietern treten, sondern aufgrund einer idealistischen und politischen Zielsetzung Angebote für andere Men-

schen schaffen. Sie wären personell, finanziell und organisatorisch mit der Erfüllung der Anforderungen, wie sie der Entwurf und die zugrundeliegende Richtlinie vorschreiben, überfordert. Anzumerken wäre vorab, dass es in der AWO vereinzelt Reiseangebote gibt, oft in ausgelagerten GmbHs, die zur Gewinnerzielung veranstaltet werden und sich nicht erheblich von den Angeboten sog. kommerzieller Reiseanbieter unterscheiden. Diese sollen selbstredend nicht verschieden von anderen Reiseanbietern behandelt werden.

Für uns ist dieser Entwurf deshalb relevant, weil wir selbst in unseren Landes,- Bezirks,- und Kreisverbänden sowie Ortsvereinen Reisen veranstalten. Diese richten sich an alle Zielgruppen der AWO, an Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Familien. Weitgehend werden die Reisen für unsere Mitglieder und Klient*innen organisiert durch kleine Kreisverbände und Ortsvereine sowie die AWO Jugendwerke vor Ort, welche Ferienfreizeiten und Begegnungsreisen für Kinder und Jugendliche anbieten. Häufig veranstalten auch unsere Einrichtungen (z.B. Kinderheime, Pflegeheime, betreutes Wohnen) Reisen für ihre Bewohner*innen, welche dann Beschäftigte der Einrichtungen neben ihrer eigentlichen Tätigkeit organisieren. Einige unserer Teilnehmer*innen können z.B. eine Ferienfreizeit nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Diese unterstützt die AWO dann bei der Beantragung eines Zuschusses. Teilweise sind die Reisen auch von Stiftungen finanziell unterstützt.

Die AWO fördert demokratisches und soziales Denken und Handeln. Unser Grundwert "Freiheit" bedeutet, die Möglichkeit zu haben, individuelle Fähigkeiten zu entfalten und an der Entwicklung eines demokratischen, sozial gerechten Gemeinwesens mitzuwirken. Dies verwirklichen wir unter anderem für unsere Klient*innen durch Reisen oder Freizeiten. Je nach Teilnehmerkreis bedeutet dies, neue Erfahrungen durch Reisen zu sammeln, in einer Gruppe soziales Verhalten zu lernen, Alleinsein zu überwinden oder zu erfahren, wie man als mündige*r Bürger*in das demokratische Gemeinwesen mitgestalten kann. In unserem Grundsatzprogramm heißt es dazu: "Die umfassende Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist Voraussetzung dafür, dass sie als Erwachsene mündig und verantwortungsbewusst ihr Gemeinwesen mitgestalten können. (...) In außerschulischen Kinder- und Jugendgruppen, politischen Bildungsveranstaltungen, Ferienfreizeiten, internationalen Begegnungen und vielen anderen Projekten haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, im selbst organisierten Rahmen solidarisches Handeln und demokratische Verhaltensweisen einzu- üben".

Dieser Anspruch schlägt sich auch in der Gestaltung der Reisen nieder. So werden die Reisen im AWO Jugendwerk stets von Ehrenamtlichen geplant und durchgeführt. Bei allen Reisen stehen Partizipation und Selbstorganisation im Vordergrund. Das bedeutet z.B., dass die Jugendlichen schon bei der Organisation der Reisen mitwirken und das Programm mitgestalten, aber auch, dass sie während der Reise aktiv mithelfen (Küchendienste, Putzdienste etc.).

Zudem veranstalten viele unserer Vereine, gerade Ortsvereine, oft nur einige Reisen pro Jahr. Mithin handelt es sich bei diesen Vereinen nicht um professionelle Reiseveranstalter, die täglich mit der Veranstaltung von Reisen zu tun haben und so das Personal, das Wissen und die Möglichkeiten vorhalten könnten, die in diesem Entwurf festgelegten Pflichten zu erfüllen.

2. Begriffsklärungen

Begrüßenswert wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine Definition oder wenigstens ein Anhaltspunkt dafür, was mit "gelegentlich" gemeint ist und wann von einem "begrenzten Personenkreis" i. S. d. § 651 a Abs. 5 BGB-E auszugehen ist. In den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen heißt es unter Ziff. 19: "(...) können etwa Reisen gehören, die lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder veranstaltet werden und die nicht öffentlich angeboten werden".

Einige Beispiele dazu wären: Ein AWO Ortsverein in Niedersachsen unternimmt z.B. zweimal im Jahr Fahrten nach Marienbad oder Karlsbad. Das AWO Jugendwerk Hamburg bietet jedes Jahr drei Ferienfreizeiten und Studienfahrten für Kinder und Jugendliche an. Ein AWO Pflegeheim in der Nähe unternimmt jährlich eine Urlaubsfahrt für seinen Bewohner*innen. Manche AWO Vereine bieten aber auch fünf oder mehr Freizeiten an. Aus unserer Sicht wäre es angemessen, weniger als zehn Reisen pro Jahr noch unter "gelegentlich" zu subsumieren. Denn zu beachten ist auch, dass die Reisen jeweils von verschiedenen und wechselnden Ehrenamtlichen organisiert werden, bzw. von verschiedenen Mitarbeiter*innen in verschiedenen Einrichtungen. So können oft acht, neun Reisen auf einen Verein entfallen, ohne dass dieser an zentraler Stelle die Ressourcen vorhalten könnte, um die Reisen gewerblich und professionell zu veranstalten.

Zum Begriff des "begrenzten Personenkreises" halten wir eine etwaige Begrenzung der Reisegäste auf Vereinsmitglieder für verfehlt. Auf manche Fälle trifft es schlicht nicht zu, so z.B. auf die Reisen, die eine Einrichtung für ihre Bewohner*innen veranstaltet. Zudem beschränken sich die AWO Vereine bei den Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche gerade nicht auf ihre Mitglieder. Die Reiseangebote und die damit verbundene pädagogische Begleitung sollen gerade nicht nur Mitgliedern zugute kommen, sondern auch Menschen, die nicht dauerhaft im Verein engagiert sind und wenig Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe haben. Eine Beschränkung auf nur Vereinsmitglieder liefe dem Zweck der Reisen zuwider.

Schlussbemerkung

Aus unserer Sicht zeigt dies, dass sich nicht nur der Hintergrund, vor dem die Reisen veranstaltet werden, von sog. kommerziellen, gängigen Reiseunternehmen stark unterscheidet, sondern auch die Organisation und Ausgestaltung der Reisen selbst.

Dies zeigt auch einen erheblichen Unterschied zu gängigen Reiseanbietern auf, bei denen die Kund*innen aus mehreren feststehenden Angeboten oder "Bausteinen" auswählen können, aber nicht die Angebote mitgestalten können; auch wirken die Kund*innen dort nicht in Form von Küchendiensten etc. am Service der Reise mit.

Nicht außer Acht zu lassen ist zudem, dass sich die Erwartungen der Verbraucher*innen bzw. Reiseteilnehmer*innen je nach Anbieter unterscheiden. So erwartet der*die Teilnehmer*in bei einem kleinen Ortsverein der Wohlfahrtspflege, der von ehrenamtlichem Engagement getragen ist, nicht denselben Komfort und dieselbe professionelle Abwicklung oder Gewährleistung wie bei einem gängigen Reiseveranstalter, wird jedoch an die pädagogische, politische oder soziale Begleitung erhöhte Ansprüche stellen.

Wir sprechen uns für die Beibehaltung des Ausnahmetatbestands und eine Klarstellung zu seinen Begrifflichkeiten aus, um weiterhin mit unseren Reisen und Ferienfreizeiten die vielfältigen pädagogischen und sozialen Unterstützungsangebote machen zu können, die wir bislang geschaffen haben.

AWO Bundesverband Berlin, den 29.07.2016